

UE Unfallregulierung effektiv

Professionelles Schadenmanagement für die Kfz-Branche



Ihr Plus im Netz: ue.iww.de
Online | Mobile | Social Media

11 | 2019

Kurz informiert

Angekündigtes Restwertüberangebot genügt nicht	1
Verbringungskostenhinweis löst keine Pflichten aus	1
Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs: Kein Abzug!	2
Auf „bezahlt“ kommt es bei Reparatur gemäß Gutachten nicht an	2
Sichtprüfung der Anhängenzugvorrichtung kostenpflichtig	3
„Reparatur gemäß Gutachten“ perfekt begründet	4
Reparatursatz für Scheinwerferhalter nicht ausreichend	4
Erstattung der Anwaltskosten auch für Leasinggesellschaft	5
Ersatzfahrzeug ohne ausgewiesene Mehrwertsteuer	5
Doppelt so viel Nutzungsausfall wie WBA	6

Restwert

Ermittlung des Restwerts beim Haftpflichtschaden mit Angeboten aus Osteuropa?	7
---	---

Reparaturkosten

Versicherer scheitern in Serie mit Regress gegen Werkstätten	10
--	----

Reparaturkosten/130-Prozent-Grenze

Überschreitung der 130-Prozent-Grenze sehr früh erkennbar – Reparatur abbrechnen?	11
---	----

Schadenabwicklung

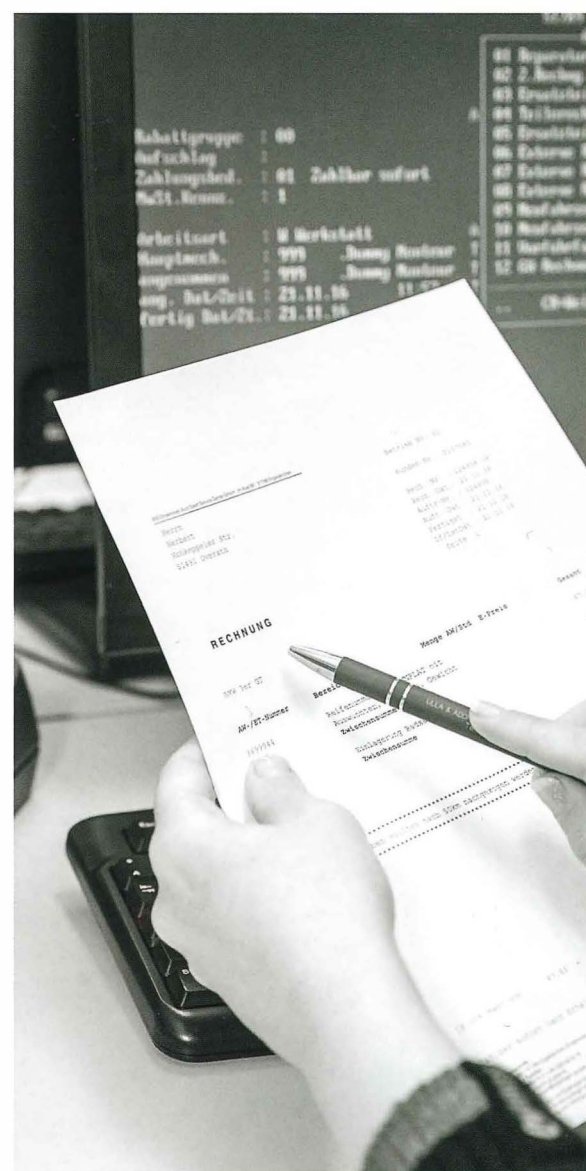
Unzulässige Werbung und hohe Abmahngefahr: „Komplette Unfallschadenabwicklung“	12
--	----

Haftung

Kuriose Haftungssituationen: Ein Überblick	14
--	----

Textbausteine

Korrespondenz leicht gemacht	16
------------------------------	----



► Restwert

Angekündigtes Restwertüberangebot genügt nicht

| Insbesondere unter den Schadengutachtern liegt derzeit ein Fokus des Interesses auf den vom BGH neu gemischten Restwertkarten. So erreichte uns folgende Frage zum Restwertüberangebot. |

Frage | Im BGH-Urteil zum Restwert vom 25.06.2019 (Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470) hat das Gericht ja die Bemerkung gemacht, der Versicherer könne versuchen, dem Geschädigten „auch ohne dessen Mitwirkung rechtzeitig eine günstigere Verwertungsmöglichkeit zu unterbreiten, die dieser ohne weiteres wahrnehmen kann und die ihm zumutbar ist.“ Das ist ja nichts Neues. Doch wir fürchten, dass die Versicherer behaupten werden, ihr „Bitte verkaufen Sie das verunfallte Fahrzeug noch nicht. Wir werden uns um ein optimales Angebot bemühen“-Schreiben sei nun bereits ausreichend. Wie können wir da antworten?

Antwort | Nach wie vor gilt: Nur ein konkretes Angebot reicht, damit der Versicherer das Wettrennen auf der Überholspur des Überangebots vor dem Verkauf gewinnen kann. Das lässt sich schon aus der von Ihnen auszugsweise wiedergegebenen Formulierung herauslesen. Ein „Warten Sie mal ...“ ist keine Verwertungsmöglichkeit, die der Geschädigte ohne weiteres wahrnehmen kann. Da wir jedoch Ihre Sorge teilen, stellen wir Ihnen den Textbaustein 483 und für Anwälte den Anwaltstextbaustein RA021 zur Verfügung.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 483: Angekündigtes Restwertüberangebot reicht nicht (H) → Abruf-Nr. 46199889
- Anwaltstextbaustein RA021: Angekündigtes Restwertüberangebot genügt nicht für § 254 Abs. 2 BGB – Klagebegründung → Abruf-Nr. 46195601

► Reparaturkosten

Verbringungskostenhinweis löst keine Pflichten aus

| Teilt der Versicherer dem Geschädigten im Vorfeld des Reparaturauftrages mit, er erstatte Verbringungskosten nur bis zu einem bestimmten Betrag (hier: 80 Euro netto), löst das für den Geschädigten keine Pflicht aus, den Schaden gering zu halten. So entschied das AG Duisburg-Hamborn. |

Denn der Geschädigte muss nicht ohne Weiteres Mitteilungen des Versicherers des Schädigers zur Höhe der erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen, da er nicht beurteilen kann, ob diese zutreffen, insbesondere wegen der zumindest in finanzieller Hinsicht gegenläufigen Interessen des Geschädigten und des Versicherers (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 02.10.2019, Az. 23 C 96/19, Abruf-Nr. 211750, eingesandt von Rechtsanwalt Oliver Gültenberg, Duisburg und Voerde).

▼ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 484: Verbringungskostenhinweis bindet nicht (H) → Abruf-Nr. 46200002

Leser fragen – die
Redaktion antwortet



SIEHE AUCH

Textbaustein 483
auf Seite 16

Eingriff in die
Dispositionsfreiheit
des Geschädigten



SIEHE AUCH

Textbaustein 484
auf Seite 17

Unerheblich ist,
ob Fremdaufträge
zurückgestellt
wurden

► Reparaturkosten

Reparatur des werkstatteigenen Fahrzeugs: Kein Abzug!

| Es kommt für die Frage, ob bei der Reparatur eines unfallbeschädigten werkstatteigenen Fahrzeugs ein Unternehmensgewinn abgezogen werden darf, nicht darauf an, ob die geschädigte Werkstatt tatsächlich Fremdaufträge zurückgestellt hat. So sieht es das LG Nürnberg-Fürth. |

Denn wenn die Werkstatt es wegen einer überpflichtigen Anstrengung trotz sonstiger Auslastung geschafft hat, alle Fremdaufträge neben der Eigenreparatur zu erledigen, ist das ja gerade der Grund dafür, dass ihr der Unternehmensgewinn als Kompensation für die überpflichtete Anstrengung verbleibt (LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 05.08.2019, Az. 2 S 1430/19 nebst AG Nürnberg, Urteil vom 07.02.2019, Az. 310 C 1610/18, Abruf- Nr. 211637, eingereicht von Rechtsanwalt Hubert Ruff, Fürth).

Wichtig | Das ist eine neue Nuance in dem Dauerstreit um die schadensrechtliche Behandlung der Eigenreparatur. Der Grundgedanke ist stets, dass der Geschädigte das eigene Fahrzeug auch bei einer anderen Werkstatt reparieren lassen könnte, wenn er seine Kunden mit den laufenden Aufträgen nicht hängen lassen möchte. Dann müsste der Schädiger zweifelsfrei die Kosten der Fremdreparatur inklusive des Unternehmensgewinns der externen Werkstatt erstatten. So soll es dem Schädiger nicht zugutekommen, wenn der Geschädigte mit eigener Werkstatt es neben ausreichender Fremdarbeit doch selbst hinbekommt.

▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 046: Unfallreparatur am werkstatteigenen Fahrzeug (H) → Abruf-Nr. 36353730
- Textbaustein RA002 für Anwälte: Reparaturkosten fiktiv und konkret Abrechnung bei werkstatteigenen Fahrzeugen freier Werkstätten → Abruf-Nr. 45756321
- Beitrag „Haftpflichtschaden am werkstatteigenen Fahrzeug“, UE 10/2019, Seite 1 → Abruf-Nr. 46138609

► Reparaturkosten

Auf „bezahlt“ kommt es bei Reparatur gemäß Gutachten nicht an

| Ein weiteres Urteil kommt zu dem klaren Ergebnis: Für den Schutz des Geschädigten, sich auf das Gutachten verlassen und den Auftrag zur Reparatur gemäß den gutachterlichen Vorgaben erteilen zu dürfen, kommt es im Rechtsstreit für das Stichwort „Prognose- und Werkstatttrisiko“ nicht darauf an, dass der Geschädigte die Rechnung bereits bezahlt hat. So sagt es auch das LG Deggendorf. |

Das ist (mit wenigen Ausreißer-Urteilen) bereits ein alter Hut. Es geht ja um den Schutz des Geschädigten, auf das Gutachten vertrauen zu dürfen, und dieser Dispositionszeitpunkt ist der Rechnung weit vorgelagert. Nun liegt mit dem Urteil aus Deggendorf eine diese Rechtsansicht bestätigende Entscheidung einer Berufungskammer vor.

IHR PLUS IM NETZ
Textbausteine und
Beitrag auf ue.iww.de



Weiteres Urteil stützt
die klare Tendenz

Die Entscheidung ist perfekt begründet: „Anders als in der vom Bundesgerichtshof zur Frage der Erforderlichkeit vorgerichtlicher Sachverständigenkosten ergangenen Entscheidung verfügt der Geschädigte vorliegend aber nicht nur über eine (unbeglichene) Rechnung der Reparaturwerkstatt, sondern zudem über ein privates Sachverständigengutachten, das ihm die Angemessenheit der in Rechnung gestellten Reparaturkosten bestätigt. Holt aber ein Geschädigter ein privates Sachverständigengutachten ein und stimmen die darin veranschlagten Reparaturkosten mit den ihm später in Rechnung gestellten tatsächlichen Reparaturkosten im Wesentlichen überein, so darf ein verständiger, wirtschaftlich denkender Geschädigter die ihm in Rechnung gestellten Kosten für erforderlich halten. Dies gilt unabhängig davon, ob der Geschädigte die Reparaturkosten bereits beglichen hat oder nicht. Denn der Indizwirkung einer bezahlten Rechnung bedarf es in diesem Fall nicht. Vielmehr entfaltet die (wesentliche) Übereinstimmung der vom Sachverständigen veranschlagten und der von der Reparaturwerkstatt in Rechnung gestellten Kosten für sich genommen bereits eine ausreichende Indizwirkung.“ (LG Deggendorf, Urteil vom 08.10.2019, Az. 13 S 39/19, Abruf-Nr. 211715, eingesandt von Rechtsanwältin Gertraud Seyringer, Hengersberg).

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Anwaltstextbaustein RA006: Auf „bezahlt“ oder „nicht bezahlt“ kommt es bei den Reparaturkosten nicht an → Abruf-Nr. 45765584

► Reparaturkosten

Sichtprüfung der Anhängenzugvorrichtung kostenpflichtig

| Die Behauptung des Versicherers, die Anhängenzugvorrichtung würde durch eine reine Sichtprüfung untersucht, was ja keine Kosten auslöse, ist jedenfalls dann unbeachtlich, wenn der Schadengutachter für die Prüfung dieses Schadenbereichs Kosten kalkuliert hat. Das Gericht darf sich bei seiner Schätzung nach § 287 ZPO an das Gutachten halten. Das gilt erst recht, wenn für die Sichtprüfung der Stoßfänger ab- und wieder angebaut werden muss (AG Otterndorf, Urteil vom 03.09.2019, Az. 2 C 111/19, Abruf-Nr. 211752, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge). |

Etwas anderes mag gelten, wenn etwas beiläufig im Verbeigehen geprüft werden kann. Wo man jedoch genau hinschauen muss, selbst wenn das einzige Werkzeug das Auge ist, entsteht – auch ohne die De- und Remontagearbeiten – Aufwand. Der Sachbearbeiter beim Versicherer unterzieht doch in den Schadenakten eingehende Dokumente auch nur einer „Sichtprüfung“. Der Versicherer mag sich fragen, ob das Zeit kostet oder nicht.

Ein kleiner Schwachpunkt des Vorgangs liegt jedoch darin: Hätte nicht bereits der Gutachter die Anhängenzugvorrichtung der Sichtprüfung unterziehen müssen?

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Textbaustein 485: Auch Sichtprüfung ist kostenpflichtig (H/K) → Abruf-Nr. 46200007



DOWNLOAD

Anwaltstextbaustein
auf ue.iww.de

Auch Sichtprüfung
kann Zeit erfordern



SIEHE AUCH

Textbaustein 485
auf Seite 18

Erhellendes zur
Risikoverteilung

► Reparaturkosten

„Reparatur gemäß Gutachten“ perfekt begründet

| Auch das AG Aachen versagt dem Versicherer Abzüge vom Schadenersatzanspruch des Geschädigten, wenn der das verunfallte Fahrzeug nach den Vorgaben des Schadengutachtens reparieren lässt. Dafür hat es eine sehr gute Begründung geliefert: |

Das AG schreibt: „Eine derartige Bestimmung des zur Schadenbeseitigung erforderlichen Betrages trägt einerseits den auch im Bereich des technischen Sachverständes differierenden Ansichten zur technischen Erforderlichkeit einzelner Reparaturmaßnahmen und -wege Rechnung und überträgt das hieraus resultierende Risiko andererseits demjenigen, der nach dem unstreitigen Parteivortrag für den Schaden, und damit auch seine Behebung, rechtlich verantwortlich ist.“ (AG Aachen, Urteil vom 04.10.2019, Az. 100 C 243/19, Abruf-Nr. 211751, eingesandt von Rechtsanwalt Ralph Burkard, Meckenheim).

Wichtig | Der Hinweis auf die unterschiedlichen technischen Ansichten ist sehr gut. Denn zu oft erlebt man, dass der eine Gutachter die, der andere Gutachter die andere und der vom Gericht bestellte Gutachter die dritte Auffassung vertritt. Im Rahmen eines vernünftig betrachteten Beurteilungsspielraums haben am Ende vielleicht sogar alle drei Recht. Aber welches Ergebnis sollte der Geschädigte vorhersehen? Da sieht das AG Aachen die Risikoverteilung, gemessen an der von ihm zitierten seit mehr als 40 Jahren unveränderten BGH-Rechtsprechung ganz und gar richtig.

DOWNLOAD

Textbaustein RA009
auf ue.iww.de



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Anwaltstextbaustein RA009: Reparatur gemäß Gutachten: Standardklagebegründung
→ Abruf-Nr. 45765587

► Reparaturkosten

Reparatursatz für Scheinwerferhalter nicht ausreichend

| Mit dem AG Oldenburg hat ein weiteres Gericht entschieden, dass ein Reparatursatz für den Halter des Scheinwerfers nicht ausreicht. |

Zwar lasse sich der Scheinwerfer mit einem Reparatursatz wieder problemlos einbauen. Von außen sei auch nicht zu erkennen, dass der Scheinwerfer nur instandgesetzt sei. Die Funktion des Scheinwerfers und die Einstellbarkeit sei gewährleistet. Und dennoch: Wenn bei einem weiteren selbst verschuldeten Unfall die Reparaturlasche abreiße, könne der Geschädigte keine kostengünstige Reparatur mehr vornehmen. Stattdessen müsse er den Scheinwerfer ersetzen. Dieses Minus gegenüber dem Originalzustand muss der Geschädigte nicht hinnehmen (AG Oldenburg, Urteil vom 17.09.2019, Az. 6 C 6366/18 (VI), Abruf-Nr. 211635, eingesandt von Rechtsanwältin Christine Weigmann, Rechtsanwälte Wandscher und Kollegen, Oldenburg).

Weiteres Urteil
bestätigt Trend in
der Rechtsprechung

Wichtig | In dem auch für Schadengutachter sehr lesenswerten Urteil ging es um eine fiktive Abrechnung. Aber da gelten, das hat das Gericht klar erkannt, dieselben Maßstäbe wie bei der tatsächlich durchgeführten Reparatur.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Reparatursatz für Scheinwerfer nicht ausreichend“, UE 2/2018, Seite 2 → Abruf-Nr. 45101460
- Textbaustein 406: Reparaturen für Scheinwerfer nicht ausreichend (H/K) → Abruf-Nr. 43757090

► Anwaltskosten

Erstattung der Anwaltskosten auch für Leasinggesellschaft

| Das LG Berlin schließt sich der Auffassung an, dass aufgrund der nicht mehr überschaubaren Rechtsprechung zum Umfang des erstattungspflichtigen Schadens ein sog. „einfach gelagerter Fall“ praktisch nicht mehr vorkommt. Erst recht bei höheren Schäden könne mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der Versicherer Abzüge hinsichtlich der Höhe machen wird. Daher ist selbst bei klarer Haftungsverteilung auch eine Leasinggesellschaft berechtigt, auf Kosten des Schädigers von Anfang an einen Rechtsanwalt einzuschalten. |

Das folgt aus der BGH-Rechtsprechung: Anwaltskosten für die Schadenregulierung sind nur dann nicht erforderlich, wenn

- der Geschädigte geschäftlich gewandt ist, also mit einem Versicherer zielgerichtet kommunizieren kann,
- die Haftungslage von Anfang an klar ist
- und von Anfang an klar ist, dass der Versicherer keine Einwendungen zur Schadenhöhe erheben wird.

Den Gerichten ist völlig klar, dass es beim derzeitigen Regulierungsgeschehen Regulierungen ohne Abzüge praktisch nicht mehr gibt, der Geschädigte also im Vorhinein nicht sicher sein kann, dass es keine Abzüge geben wird. Heute gilt eher das Gegenteil, meint auch das LG Berlin (Urteil vom 13.09.2019, Az. 42 S 129/18, Abruf-Nr. 211732, eingesandt von Rechtsanwalt Knut Meyer-Degering, Braunschweig). Und wenn das alles sogar für eine unfallerfahrene Leasinggesellschaft gilt, gilt das umso mehr für einen „Unfallamateure“.

► Mehrwertsteuer/Fiktive Abrechnung

Ersatzfahrzeug ohne ausgewiesene Mehrwertsteuer

| Kauft der Geschädigte nach einem Totalschaden ein gebrauchtes Ersatzfahrzeug, dessen Preis höher ist als der Wiederbeschaffungswert (WBW) des verunfallten Fahrzeugs, muss der Versicherer auch dann den vollen WBW abzüglich Restwert erstatten, wenn für das gekaufte Ersatzfahrzeug keine Mehrwertsteuer ausgewiesen wurde. So hat das AG Aurich entschieden. |



IHR PLUS IM NETZ

Textbaustein und
Beitrag auf ue.iww.de

LG Berlin: „Einfach
gelagerter Fall“
kommt praktisch
nicht mehr vor

Voller WBW
abzüglich Restwert
erstattungsfähig

Das ist eigentlich selbstverständlich. Denn der BGH hat das bereits mit Urteil vom 01.03.2005 (Az. VI ZR 91/04, Abruf-Nr. 051974) so entschieden: Die gesamte Mehrwertsteuerthematik betrifft die fiktive Abrechnung. Eine fiktive Total-schadenabrechnung ist eine Abrechnung, bei der kein Ersatzfahrzeug gekauft wurde oder jedenfalls kein Ersatzkauf nachgewiesen wurde. Dann ist das Schadengutachten die Grundlage der Abrechnung. Kauft der Geschädigte hingegen ein Ersatzfahrzeug, kann er wählen, ob er fiktiv abrechnet oder konkret auf Basis des nachgewiesenen Kaufs. Ist das gekaufte Fahrzeug teurer als das verunfallte, empfiehlt sich die konkrete Abrechnung. Dann dient das Gutachten nur der Ermittlung der Obergrenze. Mehr als den vollen WBW bekommt der Geschädigte auch bei der konkreten Abrechnung nicht.

Diese BGH-Rechtsprechung ist so eindeutig, dass es unverständlich ist, warum der Versicherer sich verklagen lässt. Das AG Aurich ist dem BGH-Urteil gefolgt (AG Aurich, Urteil vom 02.09.2019, Az. 12 C 290/19, Abruf-Nr. 211636, eingesandt von Rechtsanwältin Christine Weigmann, Rechtsanwälte Wand-scher und Kollegen, Oldenburg).

ARCHIV

Ausgabe 2 | 2019
Seite 1



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Umschwenken von fiktiv auf konkret noch Rechtsstreit“, UE 6/2019, Seite 1 → Abruf-Nr. 45900252

► Ausfallschaden

Doppelt so viel Nutzungsausfall wie WBA

| Wer nur knapp mehr als 700 Euro Einkommen im Monat hat, kann keinen Wiederbeschaffungsaufwand (WBA) von 1.700 Euro vorfinanzieren. Die Frage der Kreditaufnahme stellt sich dann nicht. Zahlt der Versicherer 800 Euro Vorschuss, reicht das nicht für die Wiederbeschaffung, wenn bereits andere Schadenpositionen wie Abschleppkosten, Standgeld etc. aufgelaufen sind. Dass dann in weiteren 90 Tagen über 3.400 Euro Nutzungsausfallentschädigung auflaufen, nachdem die Geschädigte den Mietwagen nach kurzer Nutzung zurückgegeben hat, hat sie nicht zu verantworten, so das LG Passau. |

Das Urteil ist ein gutes Beispiel für die richtig zugeordneten Folgen einer Regulierungsverzögerung. Voraussetzung ist – wie immer in solchen Fällen –, dass der Schädiger im Hinblick auf die fehlenden Vorfinanzierungsmöglichkeiten nach § 254 BGB gewarnt war. Letzteres steht zwar nicht im Urteil, ist aber selbstverständlich. Und wir wissen von der einsendenden Anwältin, dass er gewarnt war (LG Passau, Urteil vom 29.07.2019, Az. 1 O 899/17, Abruf-Nr. 211638, eingesandt von Rechtsanwältin Magdalena Fritz, Passau).

ARCHIV

Ausgabe 8 | 2019
Seite 17



WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Zögerliche Regulierung: Versicherer müssen Nutzungsausfall für viele Tage leisten“, UE 8/2019, Seite 17 → Abruf-Nr. 46015137

Für gesamten
Ausfallzeitraum
Nutzungsausfall-
entschädigung

RESTWERT

Ermittlung des Restwerts beim Haftpflichtschaden mit Angeboten aus Osteuropa?

| In UE 9/2019 haben wir zum Restwertthema zweierlei berichtet: Der Geschädigte muss sich beim Haftpflichtschaden nach der neuen BGH-Rechtsprechung dann – aber auch nur dann! – schon in der ersten Stufe Restwertangebote aus den Restwertbörsen entgegenhalten lassen, wenn er gewerblich mit der Verwertung von Gebrauchtwagen befasst ist. Und: Nach einem Urteil des LG Stuttgart bei Kaskoschäden sind Restwertangebote eines litauischen Aufkäufers unzumutbar. Aus der Kombination ergab sich für mehrere Leser eine Frage, die wir nachfolgend beantworten. |

Leser fragen nun nach Haftpflicht und Auslandsrestwert

Die Anfragen lassen sich wie folgt zusammenfassen: Wenn sich der Geschädigte beim Haftpflichtschaden Restwertgebote aus den Restwertbörsen entgegenhalten lassen muss, muss er dann auch Angebote aus dem Ausland hinnehmen?

Die Frage stellt sich ja genauso, wenn der Versicherer ein Überangebot schickt, bevor der „normale“ Geschädigte das Fahrzeug zum regional ermittelten Restwert verkauft hat.

Kasko- und Schadenrecht nicht unmittelbar vergleichbar

Kaskoschaden- und Haftpflichtschadenrecht sind zwei Paar Schuhe. Im Kaskoschadenrecht kommt es auf die Auslegung des im Vertrag verwendeten Begriffs des Restwerts an, der als Veräußerungswert des beschädigten Fahrzeugs definiert ist.

Im Haftpflichtschadenrecht kommt es auf die Erforderlichkeit der entstehenden Kosten, ergänzt durch die Schadenminderungspflicht an.

Beim Haftpflichtschaden zwei Fallgruppen getrennt betrachten

Der Regelfall des nicht gewerblich mit der Verwertung von Gebrauchtwagen befassten Geschädigten einerseits und der Ausnahmefall des eben doch gewerblich mit der Verwertung von Gebrauchtwagen befassten Geschädigten andererseits müssen unterschieden werden.

Der nicht gewerblich mit der Verwertung von GW befasste Geschädigte

Der „Amateur-Geschädigte“, der mit der Verwertung von Gebrauchtfahrzeugen nichts am Hut hat, muss sich laut BGH ein Überangebot des Versicherers nur entgegenhalten lassen, wenn es vor dem Verkauf des Unfallfahrzeugs zum gutachterlich festgestellten Restwert bei ihm eingeht. Ein konkreter Aufkäufer, der das Fahrzeug abholt und, wenn gewünscht, bar bezahlt, muss dafür konkret benannt sein.

Restwertangebote
beim Haftpflicht-
schaden aus
Osteuropa?

Bei Auslandsangeboten stellen sich viele Fragen

Bisher waren das in allen BGH-Haftpflichtschadenurteilen Aufkäufer mit deutscher Geschäftsadresse. Damit ist das dann ein innerdeutscher Verkauf, bei dem sich weder zollrechtliche noch ggf. länderübergreifende umsatzsteuerrechtliche Fragen stellen. Auch die Frage, welches Recht im Streitfall anzuwenden ist, stellt sich dabei nicht.

Auch die Seriosität beschäftigt die Gerichte

Bei der Benennung eines Aufkäufers aus dem Ausland wird der Verkauf aber zu einem Exportvorgang. Gibt es zollrechtliche Bestimmungen zu beachten? Welches Recht gilt, wenn es Streit gibt? Das kann der Geschädigte ohne eine Beratung dazu nicht wissen. Was ist, wenn sich der eine oder andere Hunderter als gefälscht erweist? Um Missverständnisse zu vermeiden: Das kann auch bei einem deutschen Aufkäufer beabsichtigt oder versehentlich passieren. Doch da bewegt sich der Geschädigte im deutschen Rechtssystem mit deutschen Vollstreckungsmöglichkeiten.

Wer nun meint, hier würde der Teufel an die Wand gemalt, sei an die Überlegung des Schadenrechtssenats des BGH einerseits und an die des LG Stuttgart in der Kaskosache andererseits erinnert, die beide die Seriositätsfrage aufwerfen:

Der BGH: „Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18, Abruf-Nr. 210470).

Das LG Stuttgart: „Der litauische Restwertmarkt ist einem durchschnittlichen Kaskoversicherungsnehmer gar nicht zugänglich, und dieser hat deshalb weder die Möglichkeit, ein ihm unter Bezug auf einen Anbieter aus Litauen vorgelegtes Restwertangebot auf seine Seriosität zu überprüfen noch diejenige, zu einem Zeitpunkt, an welchem er sein Fahrzeug nicht mehr nutzen will, es selbst nach Litauen zu verkaufen.“ (LG Stuttgart, Urteil vom 14.08.2019, Az. 4 S 76/19, Abruf-Nr. 210729).

„i.h.s.“: Was ist das denn?

Daran ändert auch nichts, dass diese Angebote häufig mit dem Hinweis verbunden sind, der Verkauf werde über eine Abteilung der jeweiligen Restwertbörse (z. B. wie im BGH-Fall „i.h.s.“ = International Handling Service) abgewickelt. Denn woher soll der Geschädigte wissen, wer oder was das ist und worin deren Service besteht? Und es soll ja nur mit deren Hilfe „abgewickelt“ werden. Der Verkauf bleibt ein Verkauf an den Ausländer.

In den Fällen, in denen der Geschädigte selbst Unternehmer ist, stellen sich beim Verkauf ins Ausland Umsatzsteuerfragen. Dass die beim Export von Fahrzeugen durchaus heikel sein können, kann nicht ernsthaft bestritten werden. Das gilt erst recht, wenn der Käufer eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Nettowarenlieferung anstrebt. Das ist die hohe Schule des Exports.

Solange der Versicherer nicht selbst Garantien abgibt, für alle sich aus dem Export des Fahrzeugs ergebenden Risiken einzustehen oder das für den Geschädigten in den Details nachvollziehbar auf den „Handling Service“ abwälzt, der Geschädigte also sozusagen einen Bürgen hat, solange halten wir für unzumutbar, dass sich der Geschädigte auf diesen Weg begeben sollen muss.

Der doch gewerblich mit der Verwertung von GW befasste Geschädigte

In der Fallgruppe der Profis sind alle Überlegungen genauso anzustellen. Jedoch muss auf den Einzelfall abgestellt werden. Das kleine Autohaus oder die gelegentlich auch mit Fahrzeugen handelnde Werkstatt, dessen bzw. deren eigenes Fahrzeug den Totalschaden erlitt, wird sich mangels Exporterfahrung auch auf die Unzumutbarkeit berufen können.

Das Autohaus oder der Leasinggeber hingegen, bei dem der Fahrzeugexport zum Standardgeschäft gehört, exportiert eben ein Fahrzeug mehr. Da ist dann auch der Export des verunfallten Fahrzeugs zumutbar.

Wichtig | Alle Ausführungen dieses Beitrags basieren auf Überlegungen zum Schadenersatzrecht auf der Grundlage kleiner Hinweise aus der Rechtsprechung. Urteile zu genau dieser Fragestellung haben wir bisher nicht. Denn diese Thematik der Restwertangebote aus dem – zumeist osteuropäischen – Ausland ist für die Nische des Haftpflichtschadens, in der es ausnahmsweise auf die Restwertbörsenangebote ankommt, Neuland. Insoweit birgt es gewisse wirtschaftliche Risiken für den Geschädigten, die Auslandsangebote abzulehnen.

Lehnt schon der Gutachter oder erst der Geschädigte ab?

Für den Geschädigten, der schon in der ersten Stufe die Angebote aus Restwertbörsen berücksichtigen muss (also einer aus der Gruppe der Profis), wäre es am besten, wenn der Schadengutachter die Auslandsangebote sogleich aussortiert. In dem Fall kann dem Geschädigten nichts passieren, denn er hat dann nur die nationalen Angebote.

Dann trägt der Schadengutachter das Risiko, dass der Versicherer ihn in Regress zu nehmen versucht. Doch muss der Versicherer dazu erst einmal wissen, dass der Schadengutachter die Auslandsangebote aussortiert hat. Und anschließend muss er einem Gericht klarmachen, dass es außerhalb des Beurteilungsspielraums des Schadengutachters liegt, mit den in diesem Beitrag erwogenen Gründen diese Angebote auszusortieren. Wir meinen, dass der Versicherer da nur geringe Chancen hat. Sicherheit für den Gutachter können wir aber nicht versprechen.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Textbaustein 486: Kein Restwertangebot aus dem Ausland (H) → Abruf-Nr. 46200008 zur Verwendung durch den Geschädigten (Variante 1) bzw. durch den Sachverständigen, den der Versicherer in Regress nehmen möchte (Variante 2)
- Textbaustein RA020 für Anwälte: Restwertverkauf: Beim Haftpflichtschaden muss der Geschädigte kein Restwertangebot aus dem Ausland akzeptieren – Schriftsatzmodul → Abruf-Nr. 46187846

Noch ist dazu kein Urteil bekannt

SV bei der Gruppe der „Profis“



SIEHE AUCH

Textbaustein 486
auf Seite 18

REPARATURKOSTEN

Versicherer scheitern in Serie mit Regress gegen Werkstätten

Regress des
Versicherers
gescheitert

| Hat die Werkstatt den Auftrag, das Fahrzeug so zu reparieren, wie der Schadensgutachter es vorgesehen hat und tut sie das auch, sind alle Rechnungspositionen berechtigt. Eine Überzahlung liegt nicht vor. Auch wenn der Versicherer einzelne Positionen für überflüssig hält, ist die Werkstatt nicht ungerechtfertigt bereichert. Denn der Zahlungsfluss ist ja gerade durch den Auftrag „wie im Gutachten“ gerechtfertigt, entschieden das AG Geestland und das AG Schweinfurt. |

Versicherer-Ein-
wand, einzelne
Reparaturpositionen
nicht notwendig, ...

Versicherer-Einwand: Einzelne Reparaturposten technisch nicht notwendig

Das waren wieder Vorgänge nach folgendem Schema: Der Geschädigte beauftragt einen Anwalt mit der Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs. Der Versicherer wendet nach Vorlage der Reparaturrechnung ein, dies oder das sei technisch nicht notwendig. Der Anwalt stellt sich auf den richtigen Standpunkt, darauf komme es nicht an. Denn der Geschädigte dürfe sich auf das Gutachten verlassen und den entsprechenden Reparaturauftrag erteilen. Die vom Versicherer für überflüssig gehaltenen Schritte seien vom Gutachter vorgesehen gewesen. Der Versicherer zahlt. Der Anwalt leitet das Geld an die Werkstatt weiter, und nun verlangt der Versicherer das nach seiner Auffassung zu viel gezahlte und entsprechend zu viel dort eingegangene Geld von der Werkstatt zurück. Grundlage ist eine Abtretung der angeblichen Überzahlungsansprüche des Geschädigten gegen die Werkstatt an den Versicherer.

... greift nicht

Wir beobachten staunend, wie sich die Versicherer ein ums andere Mal eine blutige Nase holen. Denn wenn da wirklich „zu viel“ beauftragt wäre, wäre der Regressgegner der Schadensgutachter. Bei der Werkstatt haben sie mit dieser Argumentation keine Chance (AG Geestland, Urteil vom 11.09.2019, Az. 3 C 355/18, Abruf-Nr. 211639, eingesandt von Rechtsanwalt Volker Hellweg, Cadenberge; AG Schweinfurt, Urteil vom 14.10.2019, Az. 2 C 704/19, Abruf-Nr. 211896, eingesandt von Rechtsanwalt Franz Geus, Schweinfurt).

Auch eine neue
Variante verlief
im Sand

Kein Auskunftsanspruch des Versicherers gegen Werkstatt

Vor dem AG Duisburg-Hamborn wollte ein Versicherer per Auskunftsklage erzwingen, dass die Werkstatt im Hinblick auf die Verbringungskosten die Rechnung des Lackierers vorlegt. Damit ist er gescheitert. Denn er legte eine Abtretung vor, mit der der Geschädigte Schadenersatzansprüche gegen die Werkstatt an den Versicherer abtrat.

Das Gericht hat die Klage schon aus formalen Gründen abgewiesen. Denn ein Auskunftsanspruch sei nicht abgetreten worden. Der ergebe sich auch nicht aus den Grundsätzen von Treu und Glauben. Denn es komme nur auf die Üblichkeit nach § 632 Abs. 2 BGB an, die der Versicherer ohne die Auskunft beurteilen könne. Das Gericht hat aber die Berufung zugelassen. Wir werden ggf. berichten (AG Duisburg-Hamborn, Urteil vom 04.10.2019, Az. 8 C 150/19, Abruf-Nr. 211749).

REPARATURKOSTEN/130-PROZENT-GRENZE

Überschreitung der 130-Prozent-Grenze sehr früh erkennbar – Reparatur abbrechen?

Wenn alsbald nach Beginn der Reparatur, die sich prognostisch im 130-Prozent-Rahmen halten sollte, erkennbar wird, dass Mehrarbeiten erforderlich sind, muss abgewogen werden: Ist dem Geschädigten die nach § 649 BGB jederzeit mögliche Kündigung des Reparaturauftrags zumutbar? Das AG Würzburg nennt die Kriterien, die es dabei zu beachten gilt.

Abwägen im Einzelfall

Aus Sicht des AG Nürnberg ist zu beachten, dass der Geschädigte bei Kündigung des Werkvertrags

- die Vergütung für die bis dahin erbrachten Arbeiten und
- eine Entschädigung für den nicht erbrachten Teil der Leistung in Höhe der vereinbarten Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen der Werkstatt schuldet.

Außerdem sind ggf. die Kosten zu berücksichtigen, die für die Wiederherstellung des Ausgangszustands notwendig sind. Wenn es bei der Einzelfallabwägung günstiger ist, die Reparatur zu Ende zu führen als die dann unnützen Kosten aufzuwenden, muss der Versicherer die Reparaturkosten erstatten, und zwar auch über die 130 Prozent hinaus.

Abbruch der Reparatur im konkreten Fall nicht zumutbar

Entscheidend war im konkreten Fall vor dem AG Würzburg, dass bei einem Wiederbeschaffungswert von 3.400 Euro bereits Reparaturkosten in Höhe von 773,50 Euro entstanden waren.

Zudem nahm die Werkstatt an einem Bestellsystem teil, das die Rückgabe der Ersatzteile ausschließt. Demnach schlugen die Ersatzteilkosten auch schon voll durch. Unter diesen Umständen war dem Geschädigten ein Abbruch der Reparatur nicht zumutbar (AG Würzburg, Urteil vom 11.09.2019, Az. 30 C 1795/17, Abruf-Nr. 211664, eingesandt von Rechtsanwalt Henrik Momberger, Düsseldorf).

Regressrisiko für den Schadengutachter?

Im konkreten Fall hatte der Schadengutachter das Heckblech zur Instandsetzung vorgesehen, was die Werkstatt nach der Teilerlegung als nicht durchführbar reklamierte. Das sah der Schadengutachter dann in seinem Nachtrag genauso. Ob der Schadengutachter ein Regressrisiko trägt, hängt davon ab, ob er nachlässig gearbeitet hat oder nur kein Hellseher ist.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Sonderausgabe „Versicherer fordert Regress – So kontern Sie als Kfz-Sachverständiger mit Erfolg“ → Abruf-Nr. 46107585

Geschädigter
schuldet Vergütung
für bereits erbrachte
Leistungen

Relativ hohe Kosten
waren bereits
entstanden



DOWNLOAD

Sonderausgabe
auf ue.iww.de

SCHADENABWICKLUNG

Unzulässige Werbung und hohe Abmahngefahr: „Komplette Unfallschadenabwicklung“

| Aus einer Region Deutschlands hören wir, dass dort verstärkt die Werbung von Werkstätten für ihren Unfallservice abgemahnt wird. Grundlage der Abmahnung ist das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Das soll für uns Anlass sein, das Thema noch einmal zu beleuchten. |

Die Grundlage ist das RDG

Das RDG regelt, wer welche Rechtsdienstleistungen für Dritte erbringen darf. Bei der Unfallschadenregulierung tritt Ihr Kunde seinen Schadenersatzanspruch an Sie ab. Sie ziehen bei der Versicherung also nicht „Ihre Rechnung“, sondern „seinen Schadenersatzanspruch“ ein, soweit sich der auf Ihre Rechnung bezieht. Also ist das eine fremde Rechtsangelegenheit.

Im Grundsatz darf nur derjenige Rechtsangelegenheiten für Dritte betreiben, der dazu eine behördliche Erlaubnis hat. Das sind vorneweg die Rechtsanwälte, daneben aber auch thematisch eingeschränkt Steuerberater, Rentenberater, Inkassobüros und wenige andere. Autohäuser, Werkstätten, Autovermieter oder Schadengutachter gehören zweifelsfrei nicht dazu.

Die Ausnahmeregelung für den Werkstattalltag

Doch da gibt es die Ausnahmeregelung des § 5 Abs. 1 RDG. Danach darf eine Rechtsdienstleistung betrieben werden, wenn sie eine Nebenleistung zu einer Hauptleistung ist und darüber hinaus zum Tätigkeitsbild gehört.

Auf der Grundlage einer wegweisenden BGH-Entscheidung gilt als sicher, dass das Inkasso des ursprünglichen Anspruchs des Kunden beim Versicherer zulässig ist, soweit es sich auf die Rechnung für die Hauptleistung bezieht und soweit kein Streit um die Haftungsquote besteht (BGH, Urteil vom 31.01.2012, Az. VI ZR 143/11, Abruf-Nr. 123101).

Also darf die Werkstatt alle die Schadenersatzkomponenten betreiben, denen eine ihrer Leistungen zugrunde liegt. Das Inkasso des auf die Reparaturkosten (Hauptleistung) bezogenen Schadenersatzanspruchs ist daher als Nebenleistung zulässig. Wenn die Werkstatt auch das Ersatzfahrzeug vermietet hat (weitere Hauptleistung), darf sie auch die Mietwagenkosten einziehen. Hat sie selbst auch abgeschleppt, darf sie auch die Abschleppkosten einziehen. Denn alles das ist dann Nebenleistung zur Hauptleistung. Und das gehört zum Tätigkeitsbild, „weil das alle machen“.

Finger weg von allen fahrzeugfremden Positionen

Was demnach zweifelsfrei nicht erlaubt ist, ist das Inkasso von Schadenpositionen, denen keine Leistung der Werkstatt zugrunde liegt. Kümmert sich die Werkstatt also auch um weitere Positionen, wird es eng. Schon gar nicht darf

Rechtsberatung
ohne behördliche
Erlaubnis ...

... ist nur in Aus-
nahmefällen erlaubt

Diese Ausnahmen
gelten für Werk-
stätten

sie Schmerzensgeld, Verdienstausschlag, Kofferrauminhaltsschaden und sonstige fahrzeugfremde Positionen für den Kunden beim Versicherer durchsetzen.

Finger weg vom Haftungsstreit

Auch bei streitiger Haftung, also der Frage, wer den Unfallschaden durch welches Fehlverhalten ganz oder teilweise verursacht hat, ist der Werkstatt strikt untersagt, Kunden im Kampf mit dem Versicherer zu unterstützen.

Es kommt nicht darauf an, ob die Werkstatt das macht

„Aber das macht doch auch niemand!“, hören wir schon unsere Leser rufen. Das stimmt zweifellos, doch kommt es für die Frage der unzulässigen Werbung nicht darauf an, ob Sie das machen. Es kommt nur darauf an, was Sie bewerben.

Versetzen Sie sich in die Rolle des Kunden. Der liest in Ihrer Werbung, dass Sie „komplette Unfallschadenabwicklung“ anbieten. Was soll der denn anderes verstehen, als dass Sie ihm alle Schwierigkeiten aus dem Weg räumen, inkl. Unstimmigkeiten bei der Haftungsfrage? „Komplett“ heißt auch, dass Sie sich um alles Schadenpositionen kümmern: Schmerzensgeld, Verdienstausschlag etc.

Ihr „Das haben wir doch gar nicht so gemeint“-Einwand hilft Ihnen nicht, wenn Sie so geworben haben. Denn es kommt auf den objektiven Empfängerhorizont an. Und komplett heißt nun einmal komplett, also „mit allem Drum und Dran“.

Wer darf abmahnen?

Abmahnberechtigt wäre Ihre Werkstattkonkurrenz. Es darf aber auch jeder Rechtsanwalt aus eigenem Recht abmahnen, denn mit der Werbung für „Komplette Unfallschadenabwicklung“ treten sie mit der Anwaltschaft in Wettbewerb. Auch die Anwaltskammern dürfen insoweit aktiv werden.

Werbung überprüfen und entschärfen

Überprüfen Sie ihren Werbeauftritt. Fahrzeugaufschriften, Flyer, Homepage, Visitenkarten ihrer unfallaktiven Mitarbeiter: Findet sich dort irgendwo ein Hinweis auf „komplette Unfallschadenregulierung“ oder eine ähnliche Formulierung, die darauf hinweist, dass Sie dem Kunden „alles“ abnehmen? Das gehört dann bereinigt.

PRAXISTIPP | Bewährt hat sich z. B. folgende Formulierung „Unterstützung bei der Unfallabwicklung, wenn nötig, durch Empfehlung qualifizierter Rechtsanwälte“. Das zeigt, dass Ihre Tätigkeit Grenzen hat und Sie die kennen und beachten.

WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Werbung mit kompletter Unfallabwicklung“, UE 10/2008, Seite 13

Entscheidend ist,
was eine Werkstatt
bewirbt

In erster Linie
Konkurrenten und
Rechtsanwälte



ARCHIV

Ausgabe 10 | 2008
Seite 13–14

HAFTUNG

Kuriose Haftungssituationen: Ein Überblick

| Ein Urteil des AG Bautzen zeigt, dass es immer wieder Situationen gibt, bei denen ein Zweitschaden dem Erstschädiger zugerechnet werden kann. Das ist vor allem dann von großer Bedeutung, wenn der Geschädigte gar keinen Vollkaskoschutz hat. |

Heckrempler mit Folgen

Die Geschädigte steht mit Ihrem Fahrzeug mit Automatikgetriebe im stockenden Verkehr. Sie hat die Fahrstufe weiterhin eingelegt und hält das Fahrzeug mit der Fußbremse. Im Gegenverkehr kommt der Schädiger angefahren. Er will nach links abbiegen, und zwar etwa dort, wo die Geschädigte steht.

Der Schädiger biegt hinter der Geschädigten links ein, fährt den Bogen jedoch zu eng und streift das Fahrzeug der Geschädigten am Heck. Aufgrund einer Schreckreaktion verlässt der Fuß der Geschädigten das Bremspedal, deren Fahrzeug rollt los und kollidiert mit dem Vordermann. Dabei nimmt es selbst auch Schaden.

Versicherer des Schädiger erstattet Folgeschaden nicht

Der Versicherer des Linksabbiegers erstattet die Kosten für den Heckschaden, meint aber, für den Frontschaden sei die Geschädigte selbst verantwortlich. Da verweigert er jegliche Zahlung.

Eine Gutachtenrechnung für beide Schadenzonen

Hinzu kommt: Der Schadengutachter hatte beide Schäden in dem Gutachten kalkuliert und die Kosten für die Erstellung des Gutachtens in einer Rechnung berechnet. Dieser Rechnung, so der Versicherer, könne er nicht entnehmen, welcher Teilbetrag des Honorars auf den Heck- und welcher auf den Frontschaden entfalle. Also müsse er gar nichts davon erstatten.

AG Bautzen: Versicherer haftet für Heck- und Folgeschäden

Das sah das AG Bautzen anders. Es ist, so sagt es, in der Rechtsprechung anerkannt, dass eine falsche Reaktion eines Verkehrsteilnehmers kein Verschulden begründe, wenn er in einer ohne sein Verschulden eingetretenen, für ihn nicht voraussehbaren Gefahrenlage keine Zeit zum Überlegen hat und deshalb nicht das Richtige und Sachgemäße unternimmt, um den Unfall zu verhüten, sondern aus verständlicher Bestürzung falsch reagiert.

Das Erschrecken über den Heckanstoß und die darauffolgende falsche Reaktion der Geschädigten sind für das AG Bautzen verständlich. Das Zweitgeschehen im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit dem Erstereignis wird also dem Erstschädiger zugerechnet.

Damit stellt sich auch die Frage um die Gutachtenrechnung nicht (AG Bautzen, Urteil vom 26.09.2019, Az. 21 C 29/19, Abruf-Nr. 211839, eingesandt von Rechtsanwalt Norman Retzlaff, Bautzen).

Rempler verursacht
Fehlreaktion des
Geschädigten

Nobody is perfect
– und muss es auch
nicht sein

Weitere Beispiele aus der Rechtsprechung

Das OLG München hat einem Fahrzeugführer, der rückwärts aus einer Parklücke fuhr, die Haftung für einen beim Ausweichen entstandenen Schaden auferlegt. Um nicht vom Ausparkenden berührt zu werden, setzte ein hinter ihm Stehender sein Fahrzeug zurück, stieß dabei aber gegen einen Pfosten. Auslöser des Schadens sei das pflichtwidrige Rückwärtsfahren des Ausparkenden gewesen (OLG München, Urteil vom 18.01.2008, Az. 10 U 4156/07, Abruf-Nr. 211840).

Der BGH entschied: Ein Schaden ist „bei dem Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs entstanden, wenn sich von einem Kraftfahrzeug ausgehende Gefahren ausgewirkt haben. Demgemäß kann selbst ein Unfall infolge einer voreiligen – also objektiv nicht erforderlichen – Abwehr- oder Ausweichreaktion dem Betrieb des Kraftfahrzeugs zugerechnet werden, das diese Reaktion ausgelöst hat.

Da sind sich in einem Parkhaus zwei Fahrzeuge begegnet. Der Fahrer eines davon hat dann – warum auch immer – einen Schlenker nach links gemacht, was sein gegenüber zum Ausweichen nach rechts veranlasst hat. Objektiv war dieses Ausweichen viel zu weit erfolgt und führte zur Wandberührung (BGH, Urteil vom 26.05.2005, Az. VI ZR 168/04, Abruf-Nr. 051783).

Ein beim Bergen und Abschleppen des verunfallten Fahrzeugs entstehender weiterer Schaden an dem Fahrzeug ist dem Erstschädiger zuzurechnen (LG Stuttgart, Urteil vom 29.03.2018, Az. 16 O 461/17, Abruf-Nr. 200765).

Dieses Urteil gehört zum Fragenkreis der weiteren Schäden nach dem Unfallereignis. Noch unmittelbarer und zeitnäher als der Abschleppvorgang kann ein weiterer Vorgang bezogen auf das verunfallte Fahrzeug kaum sein. Der innere Zusammenhang zur Unfallverursachung durch den Schädiger ist offensichtlich. Ohne den Unfall wäre es nicht zum Bergeschaden gekommen. Deshalb ist der Zurechnungszusammenhang zum Erstscha-den nicht unterbrochen.

Der Vorteil dieser Sichtweise ist: Der Geschädigte muss die Schadenanteile nicht beziffern. Das beseitigt die Schwierigkeit, dass der eine Schädiger meint, dies und das sei dem anderen zuzurechnen und umgekehrt. Das müssen die beteiligten Versicherer dann im Wege des Regresses unter sich ausmachen.

Das Gericht führt über den Fall hinaus noch aus, dass das sogar dann gilt, wenn es im Verlaufe der Reparatur beispielsweise bei einer Verbringung zu einem solchen weiteren Schaden käme.

Wichtig | Wie bei allen unseren Beiträgen zu Haftungsfragen gilt für unsere Leser aus der Werkstattwelt und aus dem Sachverständigenwesen: Diese Ausführungen dienen immer nur der Schärfung Ihres Gespürs in der Unfallannahmesituation. Mischen Sie sich nie gegenüber dem gegnerischen Versicherer in Haftungsstreitfragen ein, die Ihren Kunden betreffen. Sie verstoßen damit gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und tragen bei Fehleinschätzungen ein ernst zu nehmendes Haftungsrisiko. Das ist dann immer Anwalts-sache. Lenken Sie Ihren Kunden im eigenen Interesse dorthin.

Schaden durch
Ausweichen

Schaden beim
Bergen bzw.
Verbringen

Haftungsfragen
sind Anwalts-sache!

TEXTBAUSTEINE

Korrespondenz leicht gemacht

Im vorderen Teil dieser Ausgabe haben wir bei manchen Beiträgen auf Textbausteine verwiesen. Nachfolgend finden Sie die Textbausteine zu diesen Beiträgen für Ihre Korrespondenz mit dem Versicherer, für das Gespräch mit Ihren Kunden oder als Arbeitshilfe für den Anwalt des Geschädigten.

DOWNLOAD

Alle Textbausteine
auf ue.iww.de



PRAXISTIPPS

- Die folgenden Textbausteine sind für Standardfälle formuliert. Weicht Ihr konkreter Fall davon wesentlich ab, müssen Sie diese anpassen. Dazu sollten Sie ggf. einen Rechtsanwalt zu Rate ziehen.
- Beherzigen Sie die Hinweise mit dem Wort **Wichtig** am Ende mancher Textbausteine. Dort weisen wir insbesondere darauf hin, wenn beispielsweise Ihr Kunde oder der Rechtsanwalt den Textbaustein verwenden sollte oder wie der Textbaustein eingesetzt werden sollte, wenn er aus mehreren Varianten besteht.
- Die Textbausteine stehen Ihnen auf ue.iww.de unter Downloads → „Filtern nach Art“ kostenlos zur Übernahme in Ihre Textverarbeitung zur Verfügung. Direkt aufrufen können Sie den einzelnen Textbaustein auf ue.iww.de mit der achtstelligen Abruf-Nr. aus der Randspalte beim jeweiligen Textbaustein.

Wichtig Die Textbausteine sind nachfolgend in der Standardversion abgedruckt. Dort, wo eine spezielle Rechtsanwalts-Version erforderlich ist, finden Rechtsanwälte diese für die vorgerichtliche Korrespondenz – in der Online-Version – am Ende des jeweiligen Textbausteins.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 1



DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46199889
auf ue.iww.de



TEXTBAUSTEIN 483 / Angekündigtes Restwertüberangebot reicht nicht (H)

Der Anspruch auf Erstattung des Wiederbeschaffungsaufwands ist an uns abgetreten.

Unser Kunde hat das verunfallte Fahrzeug bereits zum gutachterlich ermittelten Restwert veräußert. Eine günstigere Verwertungsmöglichkeit, die dieser ohne weiteres wahrnehmen kann, hatten Sie unserem Kunden vor dem Verkauf nicht unterbreitet.

Daher hat er mit dem Verkauf des Fahrzeugs zum gutachterlich festgestellten Restwert nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot oder die Schadenminderungspflicht verstoßen. Daran ändert auch die aktuelle Entscheidung des BGH vom 25.06.2019 (Az. VI ZR 358/18) zum Restwert nichts. Im Gegenteil, darin bestätigt der BGH noch einmal den Grundsatz der Dispositionsbefugnis aus § 249 Abs. 2 S. 1 BGB.

Was die Versicherungswirtschaft nicht wahrhaben möchte, ist: Zunächst ist der Schaden an § 249 BGB zu messen, und der Geschädigte ist völlig frei darin, den Weg aus § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu wählen, nämlich die Schadenbeseitigung ohne Einfluss des Schädigers selbst in die Hand zu nehmen.

Unter Randziffer 14 der Entscheidung finden Sie Folgendes: „Entgegen der Auffassung der Revision besteht auch weiterhin kein Anlass, dem Geschädigten zumindest aufzuerlegen, dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor

dem Verkauf des beschädigten Fahrzeugs die Möglichkeit einzuräumen, ihm höhere Restwertangebote zu übermitteln. Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen.“

Nichts anderes wollen Sie aber mit Ihrem „Abwarten ...“-Schreiben erreichen: Der Geschädigte soll auf Sie und Ihre Aktivitäten, dem Geschädigten Alternativvorschläge zu unterbreiten, die dieser dann ggf. jedenfalls der Höhe nach befolgen müsste, warten.

Die Passage im Urteil, dass der Versicherer ja versuchen könne, dem Geschädigten „... auch ohne dessen Mitwirkung rechtzeitig eine günstigere Verwertungsmöglichkeit zu unterbreiten, die dieser ohne weiteres wahrnehmen kann ...“ ist eine Ausprägung des § 254 Abs. 2 BGB. Das setzt aber ein Angebot voraus und nicht nur eine Abwarten-Bitte.

Es ist eben etwas anderes, ob der Schädiger ein leicht zu realisierendes Angebot durch die Tür reicht oder nur darum bittet, die Tür eine Weile offen zu halten, damit er dem Geschädigten Alternativvorschläge aufdrängen kann, wenn die demnächst vorliegen.

Wir bitten also um korrekte Abrechnung.

TEXTBAUSTEIN 484 / Verbringungskostenhinweis bindet nicht (H)

Sie haben dem Geschädigten im Vorfeld des Reparaturauftrags mitgeteilt, lediglich Verbringungskosten bis zu einem bestimmten Betrag zu erstatten und meinen, deshalb nicht mehr erstatten zu müssen.

Der BGH hat in seinem Urteil zur Restwertthematik vom 25.06.2019 (Az. VI ZR 358/18) unter Rz. 14 noch einmal erklärt, warum der Versicherer im Vorfeld der Dispositionen keinen Einfluss nehmen kann:

„Der Gesetzgeber hat dem Geschädigten in § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB die Möglichkeit eingeräumt, die Behebung des Schadens gerade unabhängig vom Schädiger in die eigenen Hände zu nehmen und in eigener Regie durchzuführen. Diese gesetzgeberische Grundentscheidung würde unterlaufen, sähe man den Geschädigten schadensrechtlich grundsätzlich für verpflichtet an, vor der von ihm beabsichtigten Schadensbehebung Alternativvorschläge des Schädigers einzuholen und diesen dann gegebenenfalls zu folgen.“

Ob der Geschädigte diese Vorschläge einholen müsste oder Sie sie ihm ungefragt aufdrängen, macht keinen Unterschied. Ihre marktfernen Vorstellungen zu den Verbringungskosten wollen den Geschädigten ja dazu bewegen, nicht die von ihm ins Auge gefasste Werkstatt auszuwählen, sondern eine, die sich Ihren Vorstellungen zu den Verbringungskosten unterwirft. Das unterläuft unzulässig die gesetzgeberische Grundentscheidung der Ersetzungsbefugnis.



SIEHE AUCH
Zum Beitrag
auf Seite 1



DOWNLOAD
Abruf-Nr. 46200002
auf ue.iww.de

So sieht es auch das AG Duisburg-Hamborn (Urteil vom 02.10.2019, Az. 23 C 96/19): „Der Geschädigte muss nicht ohne Weiteres Mitteilungen des Versicherers des Schädigers zur Höhe der erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen, da er nicht beurteilen kann, ob diese zutreffen, insbesondere wegen der zumindest in finanzieller Hinsicht gegenläufigen Interessen des Geschädigten und des Versicherers.“

TEXTBAUSTEIN 485 / Auch Sichtprüfung ist kostenpflichtig (H/K)

Ihre These, eine Sichtprüfung sei nicht kostenauslösend, ist nicht haltbar. Es geht hier nicht um eine „Sichtprüfung im Vorübergehen“, sondern um ein sorgfältiges Absuchen des Schadenbereichs. Mag auch hier das Auge – verbunden mit dem Gehirn und dem dort lokalisierten Sachverstand – das einzig benutzte Werkzeug sein, ändert das nichts daran, dass Aufwand entsteht.

Das hat der Schadengutachter auch ganz richtig erkannt. Deshalb hat er den Aufwand kalkuliert.

Dass eine Sichtprüfung Aufwand erzeugt, lässt sich sehr leicht verifizieren: Sie als Sachbearbeiter des Versicherers lesen gerade diese Ausführungen. Das tun Sie mit dem Auge, verbunden mit dem Gehirn und dem dort lokalisierten Sachverstand oder vielleicht auch nur mit Ihrem dort lokalisierten Wissen über die Arbeitsanweisungen, die Ihnen Ihre Reaktionen vorgeben.

Das ist also eine Sichtprüfung dieser Zeilen. Hat diese Sichtprüfung einen Teil Ihrer Arbeitszeit verbraucht? Damit haben Sie den Beleg dafür, dass eine Sichtprüfung Aufwand erfordert.

Wir bitten nun um Nachzahlung und verweisen am Rande auf das Urteil des AG Otterndorf vom 03.09.2019, Az. 2 C 111/19.

TEXTBAUSTEIN 486 / Kein Restwertangebot aus dem Ausland (H)

Variante 1: Beim Haftpflichtschaden muss der Geschädigte kein Restwertangebot aus dem Ausland akzeptieren

Sie wollen auf der Grundlage eines Restwertangebots aus ... abrechnen. Das entspricht nicht der Rechtslage.

Bitte beachten Sie, dass das LG Stuttgart, Berufungskammer, mit dem Urteil vom 14.08.2019 (Az. 4 S 76/19), in einem Kaskofall die Auslandsangebote als unbeachtlich aussortiert hat. Zwar war das ein Kaskovorgang, doch sind die vom LG Stuttgart gefundenen Gründe weitestgehend auch auf Haftpflichtschäden zu übertragen.

Bisher waren in allen BGH-Haftpflichtschadenurteilen, bei denen es auf Angebote des überregionalen Markts ankam, Aufkäufer mit deutscher Geschäftsadresse Grundlage der Entscheidungen. Damit ist der Verkauf des Unfallfahrzeugs ein innerdeutscher Verkauf, bei dem sich weder zollrechtliche noch ggf. länderübergreifende umsatzsteuerrechtliche Fragen stellen. Auch die Frage, welches Recht im Streitfall anzuwenden ist, stellt sich dabei nicht.

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 3

DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46200007
auf ue.iww.de

SIEHE AUCH

Zum Beitrag
auf Seite 7

DOWNLOAD

Abruf-Nr. 46200008
auf ue.iww.de

Bei der Benennung eines Aufkäufer aus dem Ausland wird der Verkauf aber zu einem Exportvorgang. Fragen Sie sich bitte selbst, ob Sie folgende Fragen beantworten könnten: Gibt es zollrechtliche Bestimmungen zu beachten? Welches Recht gilt, wenn es Streit gibt? Das kann der Geschädigte alles nicht wissen. Was ist, wenn sich der eine oder andere Hunderter als gefälscht erweist? Das kann natürlich auch bei einem deutschen Aufkäufer beabsichtigt oder versehentlich passieren. Doch da bewegt sich der Geschädigte im deutschen Rechtssystem mit deutschen Vollstreckungsmöglichkeiten.

Wenn Sie nun einwenden, hier würde der Teufel an die Wand gemalt, seien Sie an die Überlegung des Schadenrechtssenats des BGH einerseits und an die des LG Stuttgart in einer Kaskosache andererseits erinnert, die beide die Seriositätsfrage aufwerfen:

Der BGH: „Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18).

Das LG Stuttgart: „Der litauische Restwertmarkt ist einem durchschnittlichen Kaskoversicherungsnehmer gar nicht zugänglich, und dieser hat deshalb weder die Möglichkeit, ein ihm unter Bezug auf einen Anbieter aus Litauen vorgelegtes Restwertangebot auf seine Seriosität zu überprüfen noch diejenige, zu einem Zeitpunkt, an welchem er sein Fahrzeug nicht mehr nutzen will, es selbst nach Litauen zu verkaufen.“ (LG Stuttgart, Urteil vom 14.08.2019, Az. 4 S 76/19).

Daran ändert auch nichts, dass das Angebot mit dem Hinweis verbunden ist, der Verkauf werde über eine Abteilung der eingeschalteten Restwertbörse abgewickelt. Denn woher soll der Geschädigte wissen, wer oder was das ist und worin deren Service besteht? Wissen Sie das alles? Und es soll ja nur mit deren Hilfe „abgewickelt“ werden. Der Verkauf bleibt ein Verkauf an den Ausländer.

■ Zusatz für den Geschädigten, der selbst Unternehmer ist

Hinzukommt, dass der Geschädigte selbst Unternehmer ist. Da stellen sich beim Verkauf ins Ausland Umsatzsteuerfragen. Dass die beim Export von Fahrzeugen durchaus heikel sein können, kann nicht ernsthaft bestritten werden. Das gilt erst recht, wenn der Käufer eine umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Netowarenlieferung anstrebt. Das ist die hohe Schule des Exports.

Das ist dem Geschädigten, der über keinerlei Fahrzeugexporterfahrung oder -kenntnis verfügt, alles nicht zuzumuten.

Variante 2: Sachverständiger lehnt Regress ab, nachdem er die Auslands-Restwertangebote aussortiert hat

Sie machen bei uns Regressansprüche geltend, weil wir die über die Restwertbörse eingegangenen Angebote ausländischer Bieter bei der Restwertermittlung nicht berücksichtigt haben.

Damit werden Sie keinen Erfolg haben. Bitte beachten Sie, dass das LG Stuttgart, Berufungskammer, mit dem Urteil vom 14.08.2019 (Az. 4 S 76/19) in einem Kaskofall die Auslandsangebote als unbeachtlich aussortiert hat. Zwar war das ein Kaskovorgang, doch sind die vom LG Stuttgart gefundenen Gründe weitestgehend auch auf Haftpflichtschäden zu übertragen.

Bisher waren in allen BGH-Haftpflichtschadenurteilen, bei denen es auf Angebote des überregionalen Markts ankam, Aufkäufer mit deutscher Geschäftsadresse Grundlage der Entscheidungen. Damit ist der Verkauf des Unfallfahrzeugs ein innerdeutscher Verkauf, bei dem sich weder zollrechtliche noch ggf. länderübergreifende umsatzsteuerrechtliche Fragen stellen. Auch die Frage, welches Recht im Streitfall anzuwenden ist, stellt sich dabei nicht.

Bei Benennung eines Aufkäufers aus dem Ausland wird der Verkauf zu einem Exportvorgang. Fragen Sie sich bitte selbst, ob Sie folgende Fragen beantworten könnten: Gibt es zollrechtliche Bestimmungen zu beachten? Welches Recht gilt, wenn es Streit gibt? Das kann der Geschädigte alles nicht wissen. Was ist, wenn sich der eine oder andere Hunderter als gefälscht erweist? Das kann natürlich auch bei einem deutschen Aufkäufer passieren. Doch da bewegt sich der Geschädigte im deutschen Rechtssystem mit deutschen Vollstreckungsmöglichkeiten.

Wenn Sie nun einwenden, hier würde der Teufel an die Wand gemalt, seien Sie an die Überlegung des Schadenrechtssenats des BGH und an die des LG Stuttgart in einer Kaskosache erinnert, die beide die Seriositätsfrage aufwerfen:

Der BGH: „Das für den Kauf eines Ersatzfahrzeugs unter Inzahlunggabe des Unfallwagens notwendige persönliche Vertrauen wird der Geschädigte ohne Nachforschungen, zu denen er nicht verpflichtet ist, aber typischerweise nur ortsansässigen Vertragswerkstätten und Gebrauchtwagenhändlern, die er kennt oder über die er gegebenenfalls unschwer Erkundigungen einholen kann, entgegenbringen, nicht aber erst über das Internet gefundenen, jedenfalls ohne weitere Nachforschungen häufig nicht ausschließbar unseriösen Händlern und Aufkäufern.“ (BGH, Urteil vom 25.06.2019, Az. VI ZR 358/18).

Das LG Stuttgart: „Der litauische Restwertmarkt ist einem durchschnittlichen Kaskoversicherungsnehmer gar nicht zugänglich, und dieser hat deshalb weder die Möglichkeit, ein ihm unter Bezug auf einen Anbieter aus Litauen vorgelegtes Restwertangebot auf seine Seriosität zu überprüfen noch diejenige, zu einem Zeitpunkt, an welchem er sein Fahrzeug nicht mehr nutzen will, es selbst nach Litauen zu verkaufen.“ (LG Stuttgart, Urteil vom 14.08.2019, Az. 4 S 76/19).

Daran ändert auch nichts, dass das Angebot mit dem Hinweis verbunden ist, der Verkauf werde über eine Abteilung der eingeschalteten Restwertbörse abgewickelt. Denn woher soll der Geschädigte wissen, wer oder was das ist und worin deren Service besteht? Wissen Sie das alles? Und es soll ja nur mit deren Hilfe „abgewickelt“ werden. Der Verkauf bleibt ein Verkauf an den Ausländer.

■ Zusatz für den Geschädigten, der selbst Unternehmer ist (siehe oben)

Ab hier weiter für beide Fälle der Variante 2

Wir sind sicher, dass wir mit der Nichtberücksichtigung der Restwertangebote aus dem Ausland auf dem Boden der vom BGH in der Entscheidung vom 13.01.2009, Az. VI ZR 205/08, Rz. 8 geforderten Arbeitsweise stehen, das Gutachten auf der Grundlage des geltenden Rechts zu erstellen. Angebote, die der Geschädigte nicht berücksichtigen muss, müssen wir auch nicht ermitteln.